

Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVI/15. Sitzung, 25.01.2017

Beschluss-Nr. 8795

Themenfeld: Universität und Gesellschaft/Hochschulpolitik
hier: Stellungnahme des Akademischen Senats zum Entwurf
des 4. Hochschulreformgesetzes

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/142

**Der Akademische Senat beschließt die anliegende
Stellungnahme.**

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 : 4

Anlagen: Entwurf Stellungnahme AS aktualisiert nach der AS-Sitzung vom 25.01.2017
Formblatt Vorlage für die AS-Sitzung vom 25.01.2017 inkl.
- Entwurf Stellungnahme AS 2017
- Anschreiben der Behörde vom 19.12.2016
- Synopse BremHG in der Fassung vom 28.11.2016
- Stellungnahme des Rektorats

Entwurf des 4. Hochschulreformgesetzes

Stellungnahme des Akademischen Senats (AS)

BremHG

1. § 5 Abs. 3 Nr. 2

Es wird vorgeschlagen auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Hochschulabschluss als Einstellungsvoraussetzung hinter das Komma einzufügen und dafür Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Da jetzt auch die Lektorinnen und Lektoren hier ausdrücklich genannt werden, sollte auch die Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit oben und nicht extra genannt werden.

2. § 18 a Abs. 4

Hinweis: Es müsste hier § 18 Abs. 5 bis 9 und 13 entsprechend heißen.

3. § 19

Hinweis: es wird darauf hingewiesen, dass § 19 nicht neu gefasst ist. Sollte dies die Überschrift betreffen, ist jetzt ein Unterschied zum Inhaltsverzeichnis vorhanden.

3a. § 23

In § 23 sollte die weggefallenen Regelung „dafür kann nach Maßgabe des Dienstverhältnisses bis zu einem Drittel ihrer Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden“ wieder eingefügt werden.

4. § 23 a Überschrift

Der Begriff „in der Dienstleistung“ muss in der Überschrift und im ersten Satz gestrichen werden.

Begründung:

Der Begriff „in der Dienstleistung“ wird hier als Oberbegriff für diese Gruppe als Reduzierung gesehen, die inhaltlich nicht richtig ist. Da es sich nach wie vor um wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen handelt, reicht es aus, ausschließlich in § 23 die Qualifizierung hervorzuheben. Beide gehören aber in § 5 der gleichen Gruppe an. Es bedarf der Hervorhebung in der Überschrift nicht (Folgeänderung dann auch in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2)

5. § 23 a Abs. 1 Satz 1

Die Wörter „im Falle der Erbringung dauerhaft erforderlicher wissenschaftlicher Dienstleistungen“

sollten gestrichen werden.

Begründung:

Satz 1 ist sprachlich durch die wiederholenden Wörter der Dienstleistung nicht gut gefasst. Der Satz ist außerdem rechtlich nicht erforderlich, weshalb er gestrichen werden kann.

6. § 23 a Abs. 1 letzter Satz

Hinter den letzten Satz muss zwingend die geltende weggefallene Formulierung aus § 23 Abs. 1 Satz 4 „In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden“ als Satz 3 wieder eingefügt werden.

Begründung:

Es muss in einzelnen Fällen möglich sein, auch diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbständige Aufgaben zu übertragen und Ihnen eine Entwicklungsmöglichkeit zu geben.

7. § 24 Abs. 1 Satz 1

Hinter das Wort „und“ sollte das Wort „wissenschaftliche“ eingefügt werden.

Begründung:

Es handelt sich um wissenschaftliche Lehre, die durch die Lektorinnen und Lektoren ausgeübt wird. Der Begriff verdeutlicht dies noch einmal und vermeidet Auslegungsschwierigkeiten, die sich in diesem Zusammenhang immer wieder ergeben haben.

8. § 24 Abs. 2

Es ist unklar, was mit dem Begriff „Funktion“ gemeint ist. Zumindest in der Begründung sollte deshalb klargestellt werden, ob diese Funktion im Arbeitsvertrag festgeschrieben oder mit der Aufgabenübertragung durch eine Aufgabenbeschreibung festgesetzt wird.

9. § 89 Abs. 1 Satz 1 (neu)

Es sollte auch für den Studiendekan bzw. die Studiendekanin einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin als „kann-Regelung“ vorgesehen werden.

Begründung:

In vielen Fächern besteht der Wunsch auch für den Studiendekan bzw. die Studiendekanin eine Stellvertretung zur Entlastung, aber auch für Ausfälle dauerhaft vorzusehen, um die vielfältigen Aufgaben zu bewältigen.

10. § 110 Abs. 8

§ 110 Abs. 8 sollte wie folgt gefasst werden:

„Ordnungen und Satzungen sind in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschule zu veröffentlichen und in das zentrale elektronische Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen einzustellen. Prüfungsordnungen können im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule

oder im Bremischen Amtsblatt veröffentlicht werden.“

Begründung:

Die Universität benötigt, wie bisher auch, die Möglichkeit der Veröffentlichung im Bremischen Amtsblatt für Prüfungsordnungen. Prüfungsordnungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Es gibt hier noch einen großen Abstimmungsbedarf mit dem Lehramt, welches diese bisherigen Veröffentlichungen auch weiterhin nutzen möchte. Da auf diesem Gebiet eine hohe Rechtssicherheit gegeben sein muss und jedes Amtsblatt automatisch im zentralen elektronischen Informationsregister erscheint, sollte diese Möglichkeit bestehen bleiben.

Akkreditierungsentscheidungen müssen bekannt gemacht werden. Das wird bisher in der Datenbank Studium der Universität Bremen gewährleistet sowie im QM-Portal. Der administrative Mehraufwand, diese Entscheidungen nun auch zusätzlich im Amtlichen Mitteilungsblatt vorzunehmen, ist im Verhältnis zu dem Nutzen der interessierten Personen, sehr groß.

LVNV

1. § 4 Nr. 3

Nach den „unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen von 8 Lehrveranstaltungsstunden“ sollte folgender Satz ergänzt werden:

„Werden in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung um maximal 2 LVS reduziert werden.“

Begründung:

Aufgrund des Wegfalls der bisherigen Regelung, die „bis zu 8 Lehrveranstaltungsstunden“ vorsah, muss es in Einzelfällen bei den unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen möglich sein, aufgrund der Übertrag von anderen Dienstaufgaben von besonderer Bedeutung für die Universität, eine Lehrreduzierung vorzusehen.

2. § 4 Nr. 4 a) LVNV vierter Spiegelstrich

a) Bei den Lektorinnen und Lektoren in der Funktion als senior researcher müssen 10 Lehrveranstaltungsstunden durch 8 Lehrveranstaltungsstunden ersetzt werden.

Begründung:

Neu eingeführt werden u.a. wissenschaftlich selbständige und unbefristet beschäftigte Positionen im akademischen Mittelbau (Senior Researcher und Senior Lecturer). Die Ausgestaltung kann entweder mit dem Schwerpunkt Lehre (Lecturer) oder mit dem Schwerpunkt Forschung (Researcher) erfolgen. Der Vorschlag der Universität Bremen zur Neustrukturierung dieser Kategorien berücksichtigt jedoch entscheidend, welche Lehr-verpflichtung mit den jeweiligen Schwerpunkten verbunden ist. Es ist nunmehr vorgesehen, dass der Senior Researcher eine Lehrverpflichtung von 10 LVS haben soll. Gesucht werden Personen, die gute Forscher sein sollen, die Forschungsverbünde und Kooperationen erarbeiten müssen; es wird international ausgeschrieben und die Stelle muss für diese international gesuchten Personen attraktiv sein. Mit einer Lehrverpflichtung von 10 LVS ist dies nicht der Fall. Es besteht damit keine Abgrenzung zu

einem Senior Lecturer, der sich für einen Schwerpunkt Lehre entschieden hat und auch nicht zu der bisherigen Kategorie Lektor.

b) Nach Satz 1 wird ein Satz 2 ergänzt:

„Werden ihnen neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung um maximal 2 LVS reduziert werden.“

Begründung:

Auch hier gilt, dass es möglich sein, aufgrund der Übertrag von anderen Dienstaufgaben von besonderer Bedeutung für die Universität, eine Lehrreduzierung vorzusehen.

3. § 7 a

Die Regelung sollte gestrichen und ersetzt werden:

Es wird vorgeschlagen die Regelung aus der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung im Bremischen Schuldienst hier § 2 einschließlich der Überschrift zu übernehmen, die sich allein am Grad der Behinderung orientiert.

Begründung:

Eine vergleichbare Reduktion ist im Bremer Schuldienst bereits umgesetzt. Hier ist § 2 für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer maßgeblich. Die Ermäßigung richtet sich allein nach dem Grad der Behinderung und sieht keine Einzelfallprüfung vor. Die Hochschulen sollten nicht anders verfahren. Diese Regelung ist wesentlich schlanker (ohne Prozentregelungen und Umrechnungen) und gut anzuwenden. Einzelfallprüfungen durch den Rektor sind problematisch, als sie die Offenlegung von Diagnosen voraussetzen. Dies bedeutet einen großen Mehraufwand bei den Antragstellenden und all jenen, die am Entscheidungsprozess beteiligt werden müssen. Den Vorteil der Regelung aus dem bremischen Schuldienst hat auch der Landesbehindertenbeauftragte ausdrücklich bestätigt.

Akademischer Senat

25.01.2017

UNIVERSITÄT BREMEN

Referat 06
Rechtsstelle
-06-

Bremen, den 12.01.2017
Tel.: -60211-

Vorlage Nr. XXVI/142 für die XXVI/15. Sitzung des Akademischen Senats am 25.01.2017 zur Beschlussfassung

Themenfeld:

Titel: 4. Hochschulreformgesetz

Antragsteller: -R -

Berichterstatter/in: 06

Beschlussantrag: Der AS nimmt die Vorlagen zum 4. Hochschulreformgesetz zur Kenntnis und beschließt die anliegende Stellungnahme.

Anlagen:

- Entwurf Stellungnahme AS 2017
- Anschreiben der sen. Behörde vom 19.12.2016
- Synopse BremHG in der Fassung vom 28.11.2016
- Stellungnahme des Rektorates

Stellungnahme des Akademischen Senats zum Entwurf eines vierten Hochschulreformgesetzes 2016

1. § 5 Abs. 3 Nr. 2

Es wird vorgeschlagen auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Hochschulabschluss als Einstellungsvoraussetzung hinter das Komma einzufügen und dafür Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Da jetzt auch die Lektorinnen und Lektoren hier ausdrücklich genannt werden, sollte auch die Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit oben und nicht extra genannt werden.

2. § 18 a Abs. 4

Hinweis: Es müsste hier § 18 Abs. 5 bis 9 und 13 entsprechend heißen.

3. § 19

Hinweis: es wird darauf hingewiesen, dass § 19 nicht neu gefasst ist. Sollte dies die Überschrift betreffen, ist jetzt ein Unterschied zum Inhaltsverzeichnis vorhanden.

4. § 23 a Überschrift

Der Begriff „in der Dienstleistung“ muss in der Überschrift gestrichen werden.

Begründung:

Der Begriff „in der Dienstleistung“ wird hier als Oberbegriff für diese Gruppe als Reduzierung gesehen, die inhaltlich nicht richtig ist. Da es sich nach wie vor um wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen handelt, reicht es aus, ausschließlich in § 23 die Qualifizierung hervorzuheben. Beide gehören aber in § 5 der gleichen Gruppe an. Es bedarf der Hervorhebung in der Überschrift nicht (Folgeänderung dann auch in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2)

5. § 23 a Abs. 1 Satz 1

Die Wörter „im Falle der Erbringung dauerhaft erforderlicher wissenschaftlicher Dienstleistungen“ sollten gestrichen werden.

Begründung:

Satz 1 ist sprachlich durch die wiederholenden Wörter der Dienstleistung nicht gut gefasst. Der Satz ist außerdem rechtlich nicht erforderlich, weshalb er gestrichen werden kann.

6. § 23 a Abs. 1 letzter Satz

Hinter den letzten Satz muss zwingend die geltende weggefallene Formulierung aus § 23 Abs. 1 Satz 4 „In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden“ als Satz 3 wieder eingefügt werden.

Begründung:

Es muss in einzelnen Fällen möglich sein, auch diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbständige Aufgaben zu übertragen und Ihnen eine Entwicklungsmöglichkeit zu geben.

7. § 24 Abs. 1 Satz 1

Hinter das Wort „und“ sollte das Wort „wissenschaftliche“ eingefügt werden.

Begründung:

Es handelt sich um wissenschaftliche Lehre, die durch die Lektorinnen und Lektoren ausgeübt wird. Der Begriff verdeutlicht dies noch einmal und vermeidet Auslegungsschwierigkeiten, die sich in diesem Zusammenhang immer wieder ergeben haben.

8. § 24 Abs. 2

Es ist unklar, was mit dem Begriff „Funktion“ gemeint ist. Zumindest in der Begründung sollte deshalb klargestellt werden, ob diese Funktion im Arbeitsvertrag festgeschrieben oder mit der Aufgabenübertragung durch eine Aufgabenbeschreibung festgesetzt wird.

9. § 89 Abs. 1 Satz 1 (neu)

Es sollte auch für den Studiendekan bzw. die Studiendekanin einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin vorgesehen werden.

Begründung:

In vielen Fächern besteht der Wunsch auch für den Studiendekan bzw. die Studiendekanin eine Stellvertretung zur Entlastung, aber auch für Ausfälle dauerhaft vorzusehen, um die vielfältigen Aufgaben zu bewältigen.

10. § 110 Absatz 8

§ 110 Abs. 8 sollte wie folgt gefasst werden:

„Ordnungen und Satzungen sind in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschule zu veröffentlichen und in das zentrale elektronische Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen einzustellen. Prüfungsordnungen können im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule oder im Bremischen Gesetzblatt veröffentlicht werden.“

Begründung:

Die Universität benötigt, wie bisher auch, die Möglichkeit der Veröffentlichung im Bremischen Gesetzblatt für Prüfungsordnungen. Prüfungsordnungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Es gibt hier noch einen großen Abstimmungsbedarf mit dem Lehramt, welches diese bisherigen Veröffentlichungen auch weiterhin nutzen möchte. Da auf diesem Gebiet eine hohe Rechtssicherheit gegeben sein muss und jedes Gesetzblatt automatisch im zentralen elektronischen Informationsregister erscheint, sollte diese Möglichkeit bestehen bleiben.

Akkreditierungsentscheidungen müssen bekannt gemacht werden. Das wird bisher in der Datenbank Studium der Universität Bremen gewährleistet sowie im QM-Portal. Der administrative Mehraufwand, diese Entscheidungen nun auch zusätzlich im Amtlichen Mitteilungsblatt vorzunehmen, ist im Verhältnis zu dem Nutzen der interessierten Personen, sehr groß.

LVNV

1. § 4 Nr. 3

Nach den „unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen von 8 Lehrveranstaltungsstunden“ sollte folgender Satz ergänzt werden:

„Werden in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung um maximal 2 LVS reduziert

werden.“

Begründung:

Aufgrund des Wegfalls der bisherigen Regelung, die „bis zu 8 Lehrveranstaltungsstunden“ vorsah, muss es in Einzelfällen bei den unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen möglich sein, aufgrund der Übertrag von anderen Dienstaufgaben von besonderer Bedeutung für die Universität, eine Lehrreduzierung vorzusehen.

2. § 4 Nr. 4 a) LVNV vierter Spiegelstrich

a) Bei den Lektorinnen und Lektoren in der Funktion als senior researcher müssen 10 Lehrveranstaltungsstunden durch **8** Lehrveranstaltungsstunden ersetzt werden.

Begründung:

Neu eingeführt werden u.a. wissenschaftlich selbständige und unbefristet beschäftigte Positionen im akademischen Mittelbau (Senior Researcher und Senior Lecturer). Die Ausgestaltung kann entweder mit dem Schwerpunkt Lehre (Lecturer) oder mit dem Schwerpunkt Forschung (Researcher) erfolgen. Der Vorschlag der Universität Bremen zur Neustrukturierung dieser Kategorien berücksichtigt jedoch entscheidend, welche Lehrverpflichtung mit den jeweiligen Schwerpunkten verbunden ist. Es ist nunmehr vorgesehen, dass der Senior Researcher eine Lehrverpflichtung von 10 LVS haben soll. Gesucht werden Personen, die gute Forscher sein sollen, die Forschungsverbünde und Kooperationen erarbeiten müssen; es wird international ausgeschrieben und die Stelle muss für diese international gesuchten Personen attraktiv sein. Mit einer Lehrverpflichtung von 10 LVS ist dies nicht der Fall. Es besteht damit keine Abgrenzung zu einem Senior Lecturer, der sich für einen Forschungsschwerpunkt Lehre entschieden hat und auch nicht zu der bisherigen Kategorie Lektor.

b) Nach Satz 1 wird ein Satz 2 ergänzt:

„Werden ihnen neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung um maximal 2 LVS reduziert werden.“

Begründung:

Auch hier gilt, dass es möglich sein, aufgrund der Übertrag von anderen Dienstaufgaben von besonderer Bedeutung für die Universität, eine Lehrreduzierung vorzusehen.

3. § 7 a

Die Regelung sollte gestrichen und ersetzt werden:

Es wird vorgeschlagen die Regelung aus der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung im Bremischen Schuldienst hier § 2 einschließlich der Überschrift zu übernehmen, die sich allein am Grad der Behinderung orientiert.

Begründung:

Eine vergleichbare Reduktion ist im Bremer Schuldienst bereits umgesetzt. Hier ist § 2 für schwerbehinderte Lehrer_innen maßgeblich. Die Ermäßigung richtet sich allein nach dem Grad der Behinderung und sieht keine Einzelfallprüfung vor. Die Hochschulen sollten nicht anders verfahren. Diese Regelung ist wesentlich schlanker (ohne Prozentregelungen und Umrechnungen) und gut anzuwenden. Einzelfallprüfungen durch den Rektor sind problematisch, als sie die Offenlegung von Diagnosen voraussetzen. Dies bedeutet einen großen Mehraufwand bei den Antragstellenden und all jenen, die am Entscheidungsprozess beteiligt werden müssen. Den Vorteil der Regelung aus dem bremischen Schuldienst hat auch der Landesbehindertenbeauftragte ausdrücklich bestätigt.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Katharinenstr. 12-14 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Richter

Tel. +49 (421) 361-2722
Fax +49 (421) 496-2722

E-mail
Karin.Richter@wissenschaft.bremen.de

An die Personen gemäß Verteiler

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
34

Bremen, den 19.12.2016

Entwurf des 4. Hochschulreformgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen den Entwurf des 4. Hochschulreformgesetzes im Rahmen der Anhörung zur Kenntnisnahme und - soweit vermerkt - mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf dient im Wesentlichen der Fortentwicklung des bremischen Hochschul- und Hochschulbeamtenrechts nach dem dritten Hochschulreformgesetz vom 24.03.2015. Die zentrale Änderung ist die Neuordnung der Personalstrukturen. Ziel ist es, die Karrierewege für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler transparenter und planbarer zu gestalten. Ihnen soll eine frühere Entscheidung über den dauerhaften Verbleib im Wissenschaftssystem ermöglicht und im Falle des Vorliegens entsprechender Qualifikationsvoraussetzungen Entscheidungssicherheit gegeben werden. Zugleich werden die Karrierewege bis hin zur ordentlichen Professur geweitet und durchlässiger gestaltet. Mit der Einführung eines sogenannten echten „tenure tracks“ sowohl für W 1-Juniorprofessuren als auch für W 2 -Professuren erfolgt zum einen eine stärkere Annährung an die internationalen Karrierewege und damit eine bessere transnationale Wettbewerbsfähigkeit, zum anderen wird dadurch die Antragsfähigkeit in der Exzellenzstrategie und der Initiative zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und



Eingang:
Katharinenstr. 12-14

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle Schüsselkorb

Zentrale Auskunft:
office@wissenschaft.bremen.de

Tel. (0421) 361-6211
Fax (0421) 496-6211

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00

BLZ 290 500 00 Kto. 1070115000
BIC BRLADE22XXX

Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53

BLZ 290 501 01 Kto. 1090653
BIC SBREDE22XXX

Ländern nach Artikel 91 b des Grundgesetzes gesichert. Letztlich werden auch weitere Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufgenommen. Die Einzelheiten der Ausgestaltung können Sie dem beigefügten Referentenentwurf und der Begründung entnehmen.

Um die Beteiligung der Universität an den zitierten Förderprogrammen und insbesondere der Exzellenzstrategie aus den Bund-Länder-Vereinbarungen zu ermöglichen, ist ein Inkrafttreten des Gesetzes noch in der 1. Jahreshälfte 2017 erforderlich.

Mit Rücksicht darauf und unter Hinweis auf die erfolgte umfassende Vorabstimmung mit den Hochschulen erbitte ich Ihre Stellungnahme bis zum

18. Januar 2017.

Diese Frist gilt auch für diejenigen, die den Entwurf nur zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen möchten.

Weitere Änderungen im Bremischen Hochschulrecht, die nicht im Zusammenhang mit den Personalstrukturen stehen, sind für das folgende fünfte Hochschulreformgesetz angedacht und sollen aus Zeitgründen nicht in dieses Verfahren einbezogen werden.

Die Übersendung aller Anhörungsunterlagen erfolgt ausschließlich digital, soweit nicht ausdrücklich um Übersendung einer Papierversion gebeten wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

K. Richter

Verteiler

Uni Bremen
Bibliothekstr. 1
28359 Bremen

-mit Gelegenheit zur Stellungnahme; je ein Exemplar zusätzlich für die Frauenbeauftragte und die Studierendenvertretung-

Hochschule Bremen
Neustadtswall 30
28199 Bremen

-mit Gelegenheit zur Stellungnahme; je ein Exemplar zusätzlich für die Frauenbeauftragte und die Studierendenvertretung-

Hochschule für Künste
Am Speicher XI 8
28217 Bremen

-mit Gelegenheit zur Stellungnahme; je ein Exemplar zusätzlich für die Frauenbeauftragte und die Studierendenvertretung-

Hochschule Bremerhaven
An der Karstadt 8
27568 Bremerhaven

-mit Gelegenheit zur Stellungnahme; je ein Exemplar zusätzlich für die Frauenbeauftragte und die Studierendenvertretung-

HfÖV
Doventorscontrescarpe 172
28195 Bremen

-zur Kenntnis-

Jacobs University
Campus Ring 1
28759 Bremen

-zur Kenntnis-

Studentenwerk
Bibliothekstr. 3
28359 Bremen

-mit Gelegenheit zur Stellungnahme-

Senatskanzlei - Rathaus -
Am Markt 21
28195 Bremen

-zur Kenntnis-

Die Senatorin für Finanzen
Kenntnis-
Rudolf-Hilferding-Platz
28195 Bremen

- mit Gelegenheit zur Stellungnahme -

Der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22
28195 Bremen

- mit Gelegenheit zur Stellungnahme -

Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

-zur Kenntnis-

Der Senator für Kultur
Altenwall 15/16
28195 Bremen

-zur Kenntnis-

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport** -zur Kenntnis-
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr -zur Kenntnis-
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

**Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen** -zur Kenntnis-
Zweichte Schlachtpforte 3
28195 Bremen

**Die Senatorin für Kinder und
Bildung** - zur Kenntnis
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

**Die Bevollmächtigte der FHB
beim Bund und für Europa** -zur Kenntnis-
Hiroshimastraße 24
10785 Berlin

**Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit** -zur Kenntnis-
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven

**Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung
der Gleichberechtigung der Frau** -zur Kenntnis-
Knochenhauerstraße 20-25
28195 Bremen

Der Landesbehindertenbeauftragte -zur Kenntnis-
Am Markt 20
28195 Bremen

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen -zur Kenntnis-
Kohlhökerstraße 29
28203 Bremen

4. Hochschulreformgesetz

Übersicht der Änderungsvorschläge

(Stand: 28.11.2016)

Neustrukturierung der Personalkategorien: Änderung im BremHG, BremBG, BremBesG und in der LVNV

I. BremHG

Änderungen im Inhaltsverzeichnis:

Altfassung	Neufassung
Teil III - Personal- Kapitel 2 -Wissenschaftliches und künstlerisches Personal-	Teil III - Personal- Kapitel 2 -Wissenschaftliches und künstlerisches Personal- Abschnitt 1: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§§ 16-20)
§ 16 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen	§ 16 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
§ 18 Berufung von Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen	§ 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren
	§ 18 a Verfahren bei verbindlicher Zusage (tenure track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur
	Nach § 20: Abschnitt 2: Personal des akademischen Mittelbaus (§§ 21-24)
§ 23 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	§ 23 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung
	§ 23 a Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienstleistung
	§ 23 b Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Altfassung	Neufassung
§ 24 Lehrkräfte für besondere Aufgaben	§ 24 Lektorinnen und Lektoren – Funktion als lecturer (senior lecturer) oder researcher (senior researcher)
§ 24 a Lektoren und Lektorinnen	§ 24 a (weggefallen)"
_____	Nach § 24a: Abschnitt 3: Nebenberuflich tätiges Personal und studentische Hilfskräfte (§§ 25, 26 und 27) - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, studentische Hilfskräfte
§ 26 Lehrbeauftragte	§ 26 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
_____	§ 26 a Lehrbeauftragte
_____	Nach § 27: Abschnitt 4: Lehrbefähigung und Lehrverpflichtung (§§ 28 und 29)

Änderungen im Gesetzestext

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 5 BremHG Mitglieder und Angehörige	(1) 1 Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die immatrikulierten Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden. 2 Die hauptberuflich Tätigen im Sinne des Satzes 1 sind: 1. der Rektor oder die Rektorin, 2. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), 3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,	(1) 1 Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die immatrikulierten Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden. 2 Die hauptberuflich Tätigen im Sinne des Satzes 1 sind: 1. die Rektorin oder der Rektor, 2. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Qualifizierung und in der Dienstleistung und die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 5 BremHG Mitglieder und Angehörige</p>	<p>4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lektorinnen und Lektoren, 5. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 6. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach altem Recht gemäß § 21. Die Konrektoren und Konrektorinnen der Hochschulen können hauptberuflich Tätige sein. An der Hochschule für Künste sind auch die Lehrbeauftragten Mitglieder der Hochschule. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Lehrbeauftragtenverhältnisses.</p> <p>(2) Den Mitgliedern gleichgestellt sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Rektors oder der Rektorin hauptberuflich tätig sind. Sie werden entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit vom Rektor oder der Rektorin im Einzelfall den Gruppen nach Absatz 3 zugeordnet.</p> <p>(3)¹ Für die Vertretung in den Gremien bilden 1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,</p>	<p>3a. Die Lektorinnen und Lektoren, auch soweit sie die Funktionen als lecturer, senior lecturer, researcher oder senior researcher ausüben</p> <p>4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>5. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und</p> <p>6. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 21.</p> <p>Die Konrektoren und Konrektorinnen der Hochschulen können hauptberuflich Tätige sein. An der Hochschule für Künste sind auch die Lehrbeauftragten Mitglieder der Hochschule. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Lehrbeauftragtenverhältnisses.</p> <p>(2) Den Mitgliedern gleichgestellt sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Rektors oder der Rektorin hauptberuflich tätig sind. Sie werden entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit vom Rektor oder der Rektorin im Einzelfall den Gruppen nach Absatz 3 zugeordnet.</p> <p>(3) Für die Vertretung in den Gremien bilden 1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 5 BremHG Mitglieder und Angehörige</p>	<p>2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach altem Recht gemäß § 21 sowie die Doktoranden und Doktorandinnen,</p> <p>3. die Studierenden,</p> <p>4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>je eine Gruppe. Die an der Hochschule für Künste tätigen Lehrbeauftragten bilden eine eigene Gruppe. Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Hochschulabschluss als Einstellungsvoraussetzung sowie Lektorinnen und Lektoren sind der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 zugeordnet. Die an der Hochschule für Künste in den Fachbereichen Musik und Kunst und an der Hochschule Bremen sowie an der Hochschule Bremerhaven tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Forschung und Lehre mit Hochschulabschluss werden der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 zugeordnet.</p> <p>(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an: Die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen nach § 66 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Lehrbeauftragten und</p>	<p>2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Qualifizierung und in der Dienstleistung und die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lektorinnen und Lektoren nach Absatz 1 Ziffer 3a, auch soweit sie die Funktionen als lecturer, senior lecturer, researcher oder senior researcher wahrnehmen, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 21 sowie die Doktorandinnen und Doktoranden,</p> <p>3. die Studierenden,</p> <p>4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>je eine Gruppe. Die an der Hochschule für Künste tätigen Lehrbeauftragten bilden eine eigene Gruppe. Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Hochschulabschluss als Einstellungsvoraussetzung sowie Lektorinnen und Lektoren sind der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 zugeordnet. Die an der Hochschule für Künste in den Fachbereichen Musik und Kunst und an der Hochschule Bremen sowie an der Hochschule Bremerhaven tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Forschung und Lehre mit Hochschulabschluss werden der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 zugeordnet.</p> <p>(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an: Die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen nach § 66 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Lehrbeauftragten und</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 5 BremHG Mitglieder und Angehörige	<p>wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie die Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen, die Nebenhörer und Nebenhörerinnen sowie die Gasthörer und Gasthörerinnen sowie die Teilnehmer und Teilnehmerinnen angegliederter Bildungsgänge. Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil. Sie können im Einzelfall vom Rektor oder der Rektorin Mitgliedern ganz oder teilweise gleichgestellt werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Mitglieder, die ihnen gleichgestellten Personen und die Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnung und der Weisungen des zuständigen Personals zu benutzen.</p>	<p>wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie die Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen, die Nebenhörer und Nebenhörerinnen sowie die Gasthörer und Gasthörerinnen sowie die Teilnehmer und Teilnehmerinnen angegliederter Bildungsgänge. Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil. Sie können im Einzelfall vom Rektor oder der Rektorin Mitgliedern ganz oder teilweise gleichgestellt werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Mitglieder, die ihnen gleichgestellten Personen und die Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnung und der Weisungen des zuständigen Personals zu benutzen.</p>
	<p><i>Kapitel 2</i> –Wissenschaftliches und künstlerisches Personal–</p>	<p>Nach:</p> <p><i>Kapitel 2</i> –Wissenschaftliches und künstlerisches Personal– Abschnitt 1: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§§ 16-20)</p>
§ 16 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen	§ 16 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen	§ 16 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
§ 18 BremHG Berufung von Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen	§ 18 BremHG Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen	§ 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren	<p>(1) 1 Der Rektor oder die Rektorin entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarung über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und schreibt sie im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz überregional und nach Maßgabe der Bedeutung der Stelle auch international aus.</p> <p>2 Im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.</p>	<p>(1) 1 Der Rektor oder die Rektorin entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarung über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und schreibt sie im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz überregional und nach Maßgabe der Bedeutung der Stelle auch international aus.</p>
§ 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren	<p>Ehemals § 18 Absatz 1 Satz 3</p> <p>Das gilt gleichermaßen, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, dessen oder deren herausragende Eignung, Leistung und Befähigung festgestellt worden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll sowie wenn</p>	<p>(2) Im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll 2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, dessen oder deren herausragende Eignung, Leistung und Befähigung festgestellt worden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll 3. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, weil er oder sie ein entsprechendes Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder ein vergleichbares Angebot eines Arbeitgebers nachweisen kann

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p style="color: red;">§ 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren</p>	<p>einem hauptamtlichen Mitglied des Rektorats eine Berufung auf eine Professur nach Beendigung seiner Amtszeit angeboten wird.</p>	<p>4. einem hauptamtlichen Mitglied des Rektorats eine Berufung auf eine Professur nach Beendigung seiner Amtszeit angeboten wird</p> <p>5. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach der Besoldungsgruppe W 2 der Bremischen Besoldungsordnung in ein solches nach der Besoldungsgruppe W 3 überführt werden soll, weil er oder sie ein entsprechendes Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder ein vergleichbares Angebot eines Arbeitgebers nachweisen kann</p> <p>6. mit Zustimmung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eine gemeinsame Berufung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen nach § 20 durchgeführt wird und eine ausgewiesene Leitungspersönlichkeit der beteiligten Forschungseinrichtung zur Professorin oder zum Professor berufen werden soll, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 116 Absätze 3 bis 6 des Bremischen Beamten gesetzes erfüllt und durch ein an das Berufungsverfahren nach § 18 Absatz 7 Satz 2 angelehntes Begutachtungsverfahren die hervorragende Leistung, Eignung und Befähigung in fachlicher und pädagogischer Hinsicht festgestellt ist</p> <p>7. eine Professur besetzt werden soll, die durch ein überregionales Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen ein eigenes Bewerbungs- und Begutachtungsverfahren vorsehen, das die erforderliche wissenschaftliche</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p style="color: red;">§ 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren</p>	<p>Ehemals § 18 Absatz 1 Satz 5: Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessoren und -professorinnen ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.</p> <p>Ehemals § 18 Absatz 2 Satz 1 : (2) 1 Die Hochschulen regeln das weitere Verfahren für die Aufstellung eines Berufungsvorschlages durch Satzung.</p> <p>Ehemals § 18 Absatz 2 Satz 2 : 2 Sie sichern eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fachbereiche oder sonstigen Organisationseinheiten, aller Gruppen nach § 5, wobei den sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nur beratende Stimme zukommt, die Beteiligung von Frauen in der Regel zu mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens eine Hochschullehrerin, sowie den angemessenen Einfluss der Hochschullehrergruppe auf die Entscheidung.³ In der Regel sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus anderen Fachbereichen, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitären</p>	<p>Qualität sicherstellt.</p> <p>(3) Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessoren und -professorinnen ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.</p> <p>(4) Die Hochschulen regeln durch Satzung das Nähere zu den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, insbesondere zu Ausschreibung, Ausschreibungsverzicht, verbindlichen Zusagen nach § 18 a, Strukturen, Verfahren sowie zu Einhaltung und Nachweis von Qualitätsstandards.</p> <p>(5) Die Hochschulen regeln das Verfahren für die Aufstellung eines Berufungsvorschlages durch Satzung.</p> <p>(6) Die Hochschulen sichern eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fachbereiche oder sonstigen Organisationseinheiten, aller Gruppen nach § 5, wobei den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur beratende Stimme zukommt, die Beteiligung von Frauen in der Regel zu mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens eine Hochschullehrerin, sowie den angemessenen Einfluss der Hochschullehrergruppe auf die Entscheidung. In der Regel sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitären</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p style="color: red;">§ 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren</p>	<p>Forschungseinrichtungen zu beteiligen.</p> <p>Ehemals § 18 Absatz 2 Satz 4:</p> <p>4Es ist eine angemessene Frist von der Ausschreibung bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages an das Rektorat vorzusehen. Die Satzung sieht Regelungen vor, die eine gutachterlich gestützte Begründung des Berufungsvorschlages unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und sonst erforderlichen Eignung und Leistung unter angemessener Leistungsbewertung im Bereich der Lehre zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 sichern sowie die Bedingungen für ein Abweichen von der Vorlage einer Dreier-Liste festlegen. Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Diese ist dem Rektorat vorzulegen. Das Rektorat soll den Berufungsvorschlag zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages nach § 4 Absatz 2 geltend macht. In derselben Angelegenheit ist die Rüge nach Satz 8 nur einmal zulässig. Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag der Hochschule an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beizufügen.</p> <p>Ehemals § 18 Absatz 3:</p> <p>(3) Das Rektorat kann den ihm nach Maßgabe des in der Satzung der Hochschule geregelten Berufungsverfahrens vorgelegten Berufungsvorschlag übernehmen und an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz weiterleiten. Es kann den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn es zuvor dem nach der Satzung zuständigen Gremium Gelegenheit zur</p>	<p>Forschungseinrichtungen zu beteiligen.</p> <p>(7) Es ist eine angemessene Frist von der Ausschreibung bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages an das Rektorat vorzusehen. Die Satzung sieht Regelungen vor, die eine gutachterlich gestützte Begründung des Berufungsvorschlages unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und sonst erforderlichen Eignung und Leistung unter angemessener Leistungsbewertung im Bereich der Lehre zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 sichern sowie die Bedingungen für ein Abweichen von der Vorlage einer Dreier-Liste festlegen. Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Diese ist dem Rektorat vorzulegen. Das Rektorat soll den Berufungsvorschlag zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages nach § 4 Absatz 2 geltend macht. In derselben Angelegenheit ist die Rüge nach Satz 5 nur einmal zulässig. Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag der Hochschule an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beizufügen.</p> <p>(8) Das Rektorat kann den ihm nach Maßgabe des in der Satzung der Hochschule geregelten Berufungsverfahrens vorgelegten Berufungsvorschlag übernehmen und an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz weiterleiten. Es kann den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn es zuvor dem nach der Satzung zuständigen</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p style="color: red;">§ 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren</p>	<p>Stellungnahme gegeben hat, Es kann gegenüber dem betroffenen Fachbereich oder der Organisationseinheit Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen geben, ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung nach den Vorschriften dieses Gesetzes einleiten.</p> <p>Ehemals § 18 Absatz 4:</p> <p>(4) Die Berufung erfolgt auf Grund des Berufungsvorschlages des Rektorats der Hochschule durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des ordnungsgemäßen Berufungsvorschlages. Aus Gründen, die nicht auf die Beurteilung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin gestützt sind, kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von der Reihenfolge des Vorschlags des Rektorats der Hochschule abweichend die Berufung vornehmen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann den Berufungsvorschlag an das Rektorat zurückgeben und begründete Bedenken geltend machen sowie die Einholung von vergleichenden Gutachten verlangen und die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Werden die Bedenken nicht hinreichend berücksichtigt, ein Gutachten nicht eingeholt oder die gesetzte Frist nicht eingehalten, kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von dem Berufungsvorschlag abweichend eine Berufung vornehmen.</p>	<p>Gremium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, Es kann gegenüber dem betroffenen Fachbereich oder der Organisationseinheit Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen geben, ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung nach den Vorschriften dieses Gesetzes einleiten.</p> <p>(9) Die Berufung erfolgt auf Grund des Berufungsvorschlages des Rektorats der Hochschule durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des ordnungsgemäßen Berufungsvorschlages. Aus Gründen, die nicht auf die Beurteilung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin gestützt sind, kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von der Reihenfolge des Vorschlags des Rektorats der Hochschule abweichend die Berufung vornehmen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann den Berufungsvorschlag an das Rektorat zurückgeben und begründete Bedenken geltend machen sowie die Einholung von vergleichenden Gutachten verlangen und die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Werden die Bedenken nicht hinreichend berücksichtigt, ein Gutachten nicht eingeholt oder die gesetzte Frist nicht eingehalten, kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von dem Berufungsvorschlag abweichend eine Berufung vornehmen.</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren</p>	<p>Ehemals § 18 Absatz 5: (5) Die Ausschreibung und Berufung auf eine erste Professorenstelle erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis, wenn die Hochschule und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz dies im Einvernehmen vorsehen.</p> <p>Ehemals § 18 Absatz 6: (6) Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessoren oder -professorinnen ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.</p> <p>Ehemals § 18 Absatz 7: (7) Bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p> <p>Ehemals § 18 Absatz 8: (8) Berufungs- und Bleibeverhandlungen führen die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Hochschule gemeinschaftlich; die Entscheidung über die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge trifft die Hochschule. Die</p>	<p>(10) Die Ausschreibung und Berufung auf eine erste Professorenstelle erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis, wenn die Hochschule und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz dies im Einvernehmen vorsehen.</p> <p>(11) Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessoren oder -professorinnen ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.</p> <p>(12) Bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p> <p>(13) Berufungs- und Bleibeverhandlungen führen die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Hochschule gemeinschaftlich; die Entscheidung über die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge trifft die Hochschule. Die Verhandlungen über die Ausstattung einschließlich der</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren	<p>Verhandlungen über die Ausstattung</p> <p>führt der Rektor oder die Rektorin unter Beteiligung des oder der zuständigen Fachbereiche oder Organisationseinheiten. Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs dürfen nur angemessen befristet, höchstens jedoch für fünf Jahre, gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Hochschule oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind. Zusagen über die Ausstattung nach Satz 2, die Professoren oder Professorinnen vor dem 1. Juni 1999 unbefristet gegeben worden sind, gelten als bis zum 31. Mai 2005 befristet.</p>	<p>Ausstattung von Juniorprofessuren mit einer Zusage nach § 18 a Absatz 1</p> <p>führt der Rektor oder die Rektorin unter Beteiligung des oder der zuständigen Fachbereiche oder Organisationseinheiten. Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs dürfen nur angemessen befristet, höchstens jedoch für fünf Jahre, gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Hochschule oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind. Zusagen über die Ausstattung nach Satz 2, die Professoren oder Professorinnen vor dem 1. Juni 1999 unbefristet gegeben worden sind, gelten als bis zum 31. Mai 2005 befristet.</p>
		§ 18 a Verfahren bei verbindlicher Zusage (tenure track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur
§ 18 a Verfahren bei verbindlicher Zusage (tenure track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur		<p>(1) Die Ausschreibung und Einstellung auf eine Juniorprofessur auf Zeit oder auf eine Professur kann mit der Zusage verbunden werden, dass im Falle des Nachweises herausragender Eignung, Leistung und Befähigung ohne weitere Ausschreibung eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis übertragen wird (tenure). Der Nachweis nach Satz 1 erfolgt im Rahmen einer qualitätsgesicherten Evaluierung. Die Hochschule</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 18 a Verfahren bei verbindlicher Zusage (tenure track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur</p>		<p>kann zusätzlich eine Zwischen evaluierung vorsehen. Die Hochschule entscheidet vor der Ausschreibung, ob Ausschreibung und Einstellung mit einer Zusage nach Satz 1 verbunden werden. Die Stellenausschreibung steht in diesem Fall nicht unter Stellenvorbehalt.</p> <p>(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] befristet oder auf Zeit eingestellt wurden, können bei Vorliegen im Übrigen gleicher Voraussetzungen in eine Juniorprofessur oder Professur nach Absatz 1 einbezogen werden. Die Stellenausschreibung für Juniorprofessuren sowie für Professuren mit einer verbindlichen Zusage zur Übertragung einer unbefristeten Professur erfolgt in der Regel international und zudem grundsätzlich unter Hinweis auf die vorgesehene Zusage.</p> <p>(3) Die Besetzung der Juniorprofessuren und Professuren mit verbindlicher Zusage zur Übertragung einer unbefristeten Professur erfordert zusätzlich zu den Anforderungen aus § 18 regelhaft die Beteiligung international ausgewiesener Gutachterinnen und Gutachter im Berufungsverfahren und in den Fällen, in denen dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten ist, auch ausländischer Gutachterinnen und Gutachter.</p> <p>(4) Soweit in den Absätzen 1 bis 3 nicht anders geregelt, gelten § 18 Absätze 6 bis 9 und 13 entsprechend.</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 19 (weggefallen)	§ 19 (weggefallen)	§ 19 Nebentätigkeit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
§ 19 Nebentätigkeit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen	Ehemals § 22	<p>(1) Die Anzeige nach § 72 Absatz 2 des Bremischen Beamten gesetzes ist über den Dekan oder die Dekanin oder das sonst zuständige Organ der Einrichtung, an der der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin tätig ist, zu leiten.</p> <p>(2) Der Dekan oder die Dekanin oder das sonst zuständige Organ soll zu der Frage Stellung nehmen, ob die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin obliegenden Aufgaben beeinträchtigt. Das Gleiche gilt für genehmigungspflichtige und sonstige anzeigenpflichtige Nebentätigkeiten.</p> <p>(3) Die Übernahme eines Lehrauftrages nach § 16 Abs. 2 Satz 6 unterliegt nicht der Anzeige- und Genehmigungspflicht.</p>
_____	_____	<p>Nach § 20 :</p> <p>Abschnitt 2: Personal des akademischen Mittelbaus (§§ 21-24)</p>
§ 21 BremHG Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach altem Recht	Die am 1. Juni 2003 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unberührt.	Die am 1. Juni 2003 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für die zum (einfügen: Tag des Inkrafttretens des 4. HSRG) vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 21c BremHG Sonderregelungen für befristete Angestelltenverhältnisse	<p>Soweit für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt § 119 Absatz 3 des Bremischen Beamten gesetzes entsprechend.</p>	<p>Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den §§ 23, 23a und 23b sowie Lektorinnen und Lektoren, auch soweit sie in der Funktion als lecturer, researcher, senior lecturer, oder senior researcher beschäftigt werden, ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt § 119 Absatz 3 des Bremischen Beamten gesetzes entsprechend. Erfolgt für diesen Personenkreis eine Förderung aus einem überregionalen Förderprogramm, kann abweichend von Satz 1 auch eine Verlängerung der Beschäftigung um ein Jahr pro Kind und höchstens insgesamt zwei Jahre bei zwei und mehr Kindern ab der Geburt oder Adoption vorgesehen werden, wenn das Programm diese Möglichkeit eröffnet. § 117 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz des Bremischen Beamten gesetzes gilt entsprechend.</p>
§ 22 Nebentätigkeit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen	§ 22 Nebentätigkeit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen	§ 22 (weggefallen)
§ 22 (weggefallen)	<p>(1) Die Anzeige nach § 72 Absatz 2 des Bremischen Beamten gesetzes ist über den Dekan oder die Dekanin oder das sonst zuständige Organ der Einrichtung, an der der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin tätig ist, zu leiten.</p> <p>(2) Der Dekan oder die Dekanin oder das sonst zuständige Organ soll zu der Frage Stellung nehmen, ob die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin obliegenden Aufgaben beeinträchtigt. Das Gleiche gilt für</p>	<hr/> <p style="color: red;">(Jetzt in § 19 geregelt)</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
	<p>genehmigungspflichtige und sonstige anzeigenpflichtige Nebentätigkeiten.</p> <p>(3) Die Übernahme eines Lehrauftrages nach § 16 Abs. 2 Satz 6 unterliegt nicht der Anzeige- und Genehmigungspflicht.</p>	
§ 23 BremHG Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	§ 23 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	§ 23 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung
§ 23 BremHG Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung	<p>(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die Beamten, Beamtinnen und Angestellten, denen nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin zugewiesen sind, erbringen sie wissenschaftliche Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.</p>	<p>(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung werden befristet im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis eingestellt. Ihre weitere wissenschaftliche Qualifikation durch selbstbestimmte Forschung, insbesondere zur Arbeit an einer Dissertation (Phase 1) oder an zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen (Phase 2), die auch zur Erlangung der Berufsfähigkeit auf eine ordentliche Professur führen können, wird ihnen als Dienstaufgabe übertragen.</p> <p>(2) Nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses obliegt ihnen wissenschaftliche Lehre und Forschung unter fachlicher Verantwortung und Betreuung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers. Ihnen können Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p style="color: red; font-weight: bold;">§ 23 BremHG Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung</p>	<p>(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</p> <p>(3) Neben Beamtenverhältnissen können auch befristete und unbefristete Dienstverhältnisse für Angestellte begründet werden.</p> <p>(4) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die befristet eingestellt werden, soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten als Dienstaufgabe Gelegenheit zu weiterer wissenschaftlicher Qualifikation durch selbstbestimmte Forschung, insbesondere zur Arbeit an einer Dissertation, gegeben werden; dafür kann nach Maßgabe des Dienstverhältnisses bis zu einem Drittel ihrer Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden. Ihre Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend.</p>	<p>(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein zur Promotion berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium (Phase 1) und zusätzlich eine abgeschlossene Promotion für die Weiterqualifikation zur Erlangung der Berufsfähigkeit auf eine ordentliche Professur (Phase 2).</p> <p>(4) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung.</p>
		<p style="color: red; font-weight: bold;">§ 23 a Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienstleistung</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p style="color: red;">§ 23 a BremHG Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienstleistung</p>	<hr/>	<p style="color: red;">§ 23 a Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienstleistung</p> <p>(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienstleistung werden als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder unter den Voraussetzungen des § 118 Absatz 2 Satz 3 (n.F.) des Bremischen Beamten gesetzes auf Lebenszeit oder als Angestellte befristet oder im Fall der Erbringung dauerhaft erforderlicher wissenschaftlicher Dienstleistungen unbefristet beschäftigt. Sie werden dem Aufgabenbereich einer oder mehrerer Hochschulprofessuren zugewiesen; ihnen obliegen nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein zur Promotion berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium.</p> <p>(3) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung.</p>
	<hr/>	<p style="color: red;">§ 23 b Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>
<p style="color: red;">§ 23 b BremHG Künstlerische</p>	<hr/>	<p>(1) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		<p>als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder als Angestellte befristet oder unbefristet sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 118 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Beamtenverhältnis im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt. Sie können nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses dem Aufgabenbereich einer oder mehrerer Hochschulprofessuren zugewiesen werden und erbringen dann unter ihrer oder seiner Verantwortung künstlerische Dienstleistungen.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzung für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</p> <p>(3) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung.</p>
§ 24 BremHG Lehrkräfte für besondere Aufgaben	§ 24 Lehrkräfte für besondere Aufgaben	§ 24 Lektorinnen und Lektoren - Funktionen als lecturer (senior lecturer) oder researcher (senior researcher)
§ 24 Lektorinnen und Lektoren - Funktionen als lecturer (senior lecturer) oder researcher (senior researcher)	_____	<p>(1) Lektorinnen und Lektoren nehmen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig war. Weitere Aufgaben können ihnen durch Entscheidung des Rektors oder der Rektorin nach Anhörung des Dekanats zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Einstellungsvoraussetzung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. Sie können nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 befristet oder unbefristet im Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit sowie unter den Voraussetzungen des § 118a Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Beamtenverhältnis im Beamtenverhältnis auf</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 24 Lektorinnen und Lektoren - Funktionen als lecturer (senior lecturer) oder researcher (senior researcher)		<p>Lebenszeit beschäftigt werden. Die Lehrverpflichtung richtet sich im Einzelnen nach der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung.</p> <p>(2) An der Universität können sie in der Funktion als researcher, senior researcher, lecturer oder senior lecturer beschäftigt werden. Die Beschäftigung in der Funktion als senior researcher oder senior lecturer erfolgt dann, wenn über die Promotion hinaus weitere wissenschaftliche Leistungen in Lehre oder Forschung nachgewiesen sind. Solche wissenschaftlichen Leistungen sind insbesondere Publikationen, Erfahrungen in Forschung oder Lehre nach der Promotion, Einwerbung von Drittmitteln, Betreuung von Doktoranden sowie der Erwerb von Leitungs- und Auslandserfahrungen im Wissenschaftsbereich. Einer Lektorin oder einem Lektor in der Funktion als lecturer oder researcher kann bei der Einstellung die Zusage erteilt werden, ihr oder ihm im Falle des Nachweises herausragender Eignung, Leistung und Befähigung und nach erfolgreichem Bestehen einer Evaluation ohne weitere Ausschreibung die Funktion als senior lecturer oder als senior researcher zu übertragen. Senior researcher und senior lecturer werden im Angestelltenverhältnis unbefristet oder im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt, researcher und lecturer im befristeten Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit.</p> <p>(3) Die Hochschulen regeln das Nähere zur Ausschreibung, zu den Aufgaben, zur Ausgestaltung des Verfahrens und zur Evaluation durch Satzung.</p>
§ 24a BremHG Lektoren und Lektorinnen	<p>(1) Lektoren und Lektorinnen führen selbstständig Lehrveranstaltungen nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses durch. Der Rektor oder die Rektorin kann ihnen auf Vorschlag des Dekanats weitere Aufgaben,</p>	<p>§ 24a wird gestrichen</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
	<p>auch in der Forschung, zur selbständigen Erledigung übertragen. Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. Lektoren und Lektorinnen können befristet oder unbefristet beschäftigt werden.</p> <p>(2) An der Universität führen sie die Bezeichnung „Universitätslektoren“ oder „Universitätslektorinnen“.</p>	
		<p>Nach § 24 a :</p> <p>Abschnitt 3: Nebenberuflich tätiges Personal und studentische Hilfskräfte (§§ 25,26 und 27)</p>
§ 26 Lehrbeauftragte	§ 26 Lehrbeauftragte	§ 26 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
§ 26 BremHG Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ehemals § 24)	<p>(Text ehemals § 24)</p> <p>Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen erfordert, kann diese hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie können befristet und unbefristet beschäftigt werden.</p>	<p>Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen erfordert, kann diese hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie werden in der Regel unbefristet beschäftigt. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen ist eine befristete Beschäftigung möglich.</p>
		26 a BremHG Lehrbeauftragte
26 a BremHG Lehrbeauftragte (ehemals § 26)	<p>Text des früheren § 26 :</p> <p>(1) Lehraufträge können zeitlich befristet erteilt werden</p> <p>1.</p> <p>zur Ergänzung und Erweiterung des Lehrangebots sowie im Fachbereich Musik an der Hochschule für Künste auch zur</p>	<p>(1) Lehraufträge können zeitlich befristet erteilt werden</p> <p>1.</p> <p>zur Ergänzung und Erweiterung des Lehrangebots sowie im Fachbereich Musik an der Hochschule für Künste auch zur</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
26 a BremHG Lehrbeauftragte	<p>Sicherstellung des Lehrangebots,</p> <p>2.</p> <p>für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte vorübergehend nicht gedeckten Lehrbedarf,</p> <p>3.</p> <p>für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Lehrkräfte nicht rechtfertigt,</p> <p>4.</p> <p>für Lehrveranstaltungen, für die ein Praxisbezug erforderlich oder erwünscht ist.</p> <p>Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.</p> <p>(2) Der Umfang des Lehrauftrags soll in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht überschreiten. Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird oder der Verzicht auf eine Vergütung erklärt wurde.</p> <p>(3) Die Lehrbeauftragten stehen in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.</p> <p>(4) Die Begründung des Lehrbeauftragtenverhältnisses wird von der Hochschule wahrgenommen.</p> <p>(5) Für das Verfahren der Erteilung von Lehraufträgen erlässt die Hochschule eine Ordnung, in der insbesondere die verantwortliche Überprüfung des inhaltlichen Bedarfs für den Lehrauftrag als Bestandteil des Lehrangebots sowie</p>	<p>Sicherstellung des Lehrangebots,</p> <p>2.</p> <p>für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte vorübergehend nicht gedeckten Lehrbedarf,</p> <p>3.</p> <p>für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Lehrkräfte nicht rechtfertigt,</p> <p>4.</p> <p>für Lehrveranstaltungen, für die ein Praxisbezug erforderlich oder erwünscht ist.</p> <p>Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.</p> <p>(2) Der Umfang des Lehrauftrags soll in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht überschreiten. Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird oder der Verzicht auf eine Vergütung erklärt wurde.</p> <p>(3) Die Lehrbeauftragten stehen in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.</p> <p>(4) Die Begründung des Lehrbeauftragtenverhältnisses wird von der Hochschule wahrgenommen.</p> <p>(5) Für das Verfahren der Erteilung von Lehraufträgen erlässt die Hochschule eine Ordnung, in der insbesondere die verantwortliche Überprüfung des inhaltlichen Bedarfs für den Lehrauftrag als Bestandteil des Lehrangebots sowie</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
	des Vorliegens der erforderlichen Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Studiendekan, die Studiendekanin oder einen vom Dekanat beauftragten Hochschullehrer oder eine solche Hochschullehrerin zu regeln ist.	des Vorliegens der erforderlichen Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Studiendekan, die Studiendekanin oder einen vom Dekanat beauftragten Hochschullehrer oder eine solche Hochschullehrerin zu regeln ist.
§ 27 BremHG Studentische Hilfskräfte	(2) Studentische Hilfskräfte haben neben dem Studium die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen oder Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die zugleich der eigenen Ausbildung dienen sollen.	(1) Studentische Hilfskräfte haben neben dem Studium die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen oder Dienstleistungen in Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Lehre zu erbringen, die zugleich der eigenen Ausbildung dienen sollen. (2) Studentische Hilfskräfte werden in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitangestelltenverhältnisses im öffentlichen Dienst beschäftigt. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation.
—	—	Nach § 27 : Abschnitt 4: Lehrbefähigung und Lehrverpflichtung (§§ 28 und 29)
§ 89 BremHG Dekanat	(1) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerschaft einen Dekan oder eine Dekanin und auf deren Vorschlag einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerschaft und wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 21 einen Studiendekan oder eine Studiendekanin für die Dauer von	(1) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerschaft einen Dekan oder eine Dekanin und auf deren Vorschlag einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerschaft, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den §§ 23, 23a und 23b, der Lektorinnen und Lektoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 21 eine

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
	<p>zwei bis vier Jahren.</p> <p>Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrerschaft. Wiederwahl ist zulässig. Der Dekan oder die Dekanin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und der Studiendekan oder die Studiendekanin bilden das Dekanat.</p> <p style="text-align: center;">Abs. 2 bis 8</p>	<p>Studiendekanin oder einen Studiendekan für die Dauer von zwei bis vier Jahren.</p> <p>Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrerschaft. Wiederwahl ist zulässig. Der Dekan oder die Dekanin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und der Studiendekan oder die Studiendekanin bilden das Dekanat.</p> <p style="text-align: center;">Abs. 2 bis 8 bleiben identisch</p>
§ 110 BremHG Genehmigungen	(8) Prüfungsordnungen und Immatrikulationsordnungen sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen. Alle anderen Ordnungen, Satzungen und Akkreditierungsentscheidungen sind in der Hochschule bekannt zu machen.	(8) Ordnungen, Satzungen und Akkreditierungsentscheidungen sind in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule zu veröffentlichen und in das zentrale elektronische Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen einzustellen.

II. LNVV

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
------------------------	-------------------	-------------------

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 4 LVNV Universität Bremen	<p>An der Universität Bremen haben die Lehrenden folgende Lehrverpflichtung (§ 2):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Professoren und Professorinnen 8 bis 10 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Berufungsvereinbarung 2. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen 8 Lehrveranstaltungsstunden; unter Berücksichtigung des Qualifikationsstandes und des Umfangs anderer Dienstaufgaben kann die Lehrverpflichtung auf bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden. Über die Reduzierung entscheidet der Rektor oder die Rektorin nach Zustimmung des Dekans oder der Dekanin. 	<p>An der Universität Bremen haben die Lehrenden folgende Lehrverpflichtung (§ 2):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Professoren und Professorinnen 8 bis 10 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Berufungsvereinbarung 2. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in der ersten Phase nach § 117 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Beamten gesetzes 4 Lehrveranstaltungsstunden und in der zweiten Phase nach § 117 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Beamten gesetzes sowie in der Phase einer Verlängerung nach § 119 des Bremischen Beamten gesetzes, wenn diese in den Zeitraum nach § 117 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Beamten gesetzes fällt, 6 bis 8 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Berufungsvereinbarung
§ 4 LVNV Universität Bremen	<ol style="list-style-type: none"> 3. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, eine Lehrverpflichtung a) in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen von höchstens 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung (§ 23 BremHG) eine Lehrverpflichtung von 4 Lehrveranstaltungsstunden

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p style="text-align: right;">§ 4 LVNV Universität Bremen</p>	<p>8 Lehrveranstaltungsstunden, b) in befristeten Beschäftigungsverhältnissen von höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>4. a) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 24 Bremisches Hochschulgesetz 24 Lehrveranstaltungsstunden, b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 24 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz in der Funktion von Lektorinnen oder Lektoren 16 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>Werden diesen Lehrkräften neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend reduziert werden; bei den Lehrkräften nach dem Buchstaben a kann eine Reduzierung auf bis zu 16 Lehrveranstaltungsstunden, bei den</p>	<p>und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienstleistung (§ 23 a BremHG) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den bis zum (einsetzen:Tag vor dem Inkrafttreten des 4. HSRG) geltenden Regelungen</p> <p>In befristeten Beschäftigungsverhältnissen von 4 Lehrveranstaltungen und in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen von 8 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>4. a) Lektorinnen und Lektoren nach § 24 des Bremischen Hochschulgesetzes - in der Funktion als lecturer 8 Lehrveranstaltungsstunden - in der Funktion als researcher 4 Lehrveranstaltungsstunden - in der Funktion als senior lecturer 12 Lehrveranstaltungsstunden - in der Funktion als senior researcher 10 Lehrveranstaltungsstunden und - ohne Übertragung einer der vorstehenden Funktionen 12 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>nach Maßgabe ihres Dienstvertrages und ihrer Aufgabenausübung in Forschung und Lehre und der Übertragung weiterer Aufgaben durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors nach Anhörung des Dekanats</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p style="text-align: right;">§ 4 LVNV Universität Bremen</p>	<p>Lehrkräften nach dem Buchstaben b auf bis zu 12 Lehrveranstaltungsstunden erfolgen. Über die Reduzierung entscheidet der Rektor oder die Rektorin nach Zustimmung des Dekans oder der Dekanin.</p> <p>b)</p> <p>Lektoren und Lektorinnen nach § 24a des Bremischen Hochschulgesetzes 16 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>Werden den Lehrkräften nach Buchstabe a oder den Lektoren und Lektorinnen nach Buchstabe b neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend reduziert werden; bei den Lehrkräften nach Buchstabe a kann eine Reduzierung auf bis zu 16 Lehrveranstaltungsstunden, bei den Lektoren und Lektorinnen nach Buchstabe b auf bis zu 12 Lehrveranstaltungsstunden erfolgen. Über die Reduzierung entscheidet der Rektor oder die Rektorin nach Zustimmung des Dekans oder der Dekanin.</p> <p>5.</p> <p>Werden die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Lehrenden aufgrund vertraglicher Verpflichtungen im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.</p>	<p>b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 26 des Bremischen Hochschulgesetzes 24 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>Werden ihnen neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend reduziert werden. Eine Reduzierung ist durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors nach Anhörung des Dekanats möglich auf bis zu 16 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>5.</p> <p>Werden die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Lehrenden aufgrund vertraglicher Verpflichtungen im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 5 LVNV Hochschule für Künste	<p>An der Hochschule für Künste haben die Lehrenden folgende Lehrverpflichtung (§ 2):</p> <p>1. Professoren und Professorinnen: a) in künstlerischen Fächern 18 Lehrveranstaltungsstunden, b) in wissenschaftlichen Fächern</p>	<p>An der Hochschule für Künste haben die Lehrenden folgende Lehrverpflichtung (§ 2):</p> <p>1. Professoren und Professorinnen: a) in künstlerischen Fächern 18 Lehrveranstaltungsstunden, b) in wissenschaftlichen Fächern</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p style="text-align: right;">§ 5 LVNV Hochschule für Künste</p>	<p>8 bis 10 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Berufungsvereinbarung.</p> <p>2. a) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 24 Bremisches Hochschulgesetz 24 Lehrveranstaltungsstunden, b) Lektoren und Lektorinnen nach § 24a des Bremischen Hochschulgesetzes 18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden.</p>	<p>8 bis 10 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Berufungsvereinbarung.</p> <p>2. Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule für Künste eine Lehrverpflichtung von 18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>3. a) Lektorinnen und Lektoren nach § 24 des Bremischen Hochschulgesetzes 18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 26 des Bremischen Hochschulgesetzes 24 Lehrveranstaltungsstunden.</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
	<p>Werden den Lehrkräften oder Lektoren und Lektorinnen neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend auf bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; über die Reduzierung entscheidet der Rektor oder die Rektorin nach Zustimmung des Dekans oder der Dekanin.</p> <p>3.</p> <p>Werden die unter Nummer 1 und 2 genannten Lehrenden aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.</p>	<p>Werden den Lehrkräften für besondere Aufgaben oder Lektoren und Lektorinnen neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend auf bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; über die Reduzierung entscheidet der Rektor oder die Rektorin nach Zustimmung des Dekans oder der Dekanin.</p> <p>4.</p> <p>Werden die unter Nummer 1 und 2 genannten Lehrenden aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.</p>
§ 6 LVNV Fachhochschulen	<p>An Fachhochschulen haben die Lehrenden folgende Lehrverpflichtung (§ 2):</p> <p>1. Professoren und Professorinnen 18 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>2.a) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 24 Bremisches Hochschulgesetz 24 Lehrveranstaltungsstunden,</p> <p>b) Lektoren und Lektorinnen nach § 24a des Bremischen Hochschulgesetzes 18 bis 24</p>	<p>An Fachhochschulen haben die Lehrenden folgende Lehrverpflichtung (§ 2):</p> <p>1. Professoren und Professorinnen 18 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 8 bis 10 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Vereinbarung</p> <p>3. a) Lektorinnen und Lektoren nach § 24 des Bremischen Hochschulgesetzes</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 6 LVNV Fachhochschulen	<p>Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>Werden den Lehrkräften oder Lektoren und Lektorinnen neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend auf bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; über die Reduzierung entscheidet der Rektor oder die Rektorin nach Zustimmung des Dekans oder der Dekanin.</p> <p>3.</p> <p>Werden die unter Nummer 1 und 2 genannten Lehrenden aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.</p>	<p>18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 26 des Bremischen Hochschulgesetzes</p> <p>24 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>Werden den Lektorinnen und Lektoren oder den Lehrkräften für besondere Aufgaben neben Lehraufgaben weitere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend auf bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; über die Reduzierung entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Dekanats. Werden die unter Nummern 1 bis 3 genannten Lehrenden aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.</p>
§ 7 a LVNV Lehrverpflichtungsermäßigung behinderter Menschen	_____	<p>Die Lehrverpflichtung behinderter Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann auf Antrag durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors ermäßigt werden. Die Ermäßigung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert bis zu 12 vom Hundert der vollen Lehrverpflichtung - bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert bis zu 18 vom Hundert der vollen

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
		<p>Lehrverpflichtung und</p> <p>- bei einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 90 vom Hundert bis zu 25 vom Hundert der vollen Lehrverpflichtung.</p> <p>Bei der Entscheidung sind auch die Art der Behinderung und die besonderen Anforderungen im Bereich der Lehre angemessen zu berücksichtigen. Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrverpflichtungsstunden, werden diese jeweils auf eine volle Lehrverpflichtungsstunde aufgerundet.</p>

III. BremBG

Änderungen im Inhaltsverzeichnis:

Altfassung	Neufassung
<p>Abschnitt 10</p> <p>Besonderer Vorschriften für einzelne Beamtengruppen</p> <p>Unterabschnitt 5</p> <p>Hochschulen-</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>§ 118 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <hr/>	<p>Abschnitt 10</p> <p>Besonderer Vorschriften für einzelne Beamtengruppen</p> <p>Unterabschnitt 5</p> <p>Hochschulen-</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>§ 118 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>§ 118 a Lektorinnen und Lektoren</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 116 BremBG Professorinnen und Professoren</p>	<p>(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren können in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes bei Berufung auf eine erste Professorenstelle oder aus sonstigen im Interesse der Hochschule liegenden Gründen, die eine Befristung nahelegen. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf fünf Jahre nicht übersteigen.</p> <p>Eine Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Absatz 3 und 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine</p>	<p>(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren können in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 10 des Bremischen Hochschulgesetzes bei Berufung auf eine erste Professorenstelle oder aus sonstigen im Interesse der Hochschule liegenden Gründen, die eine Befristung nahelegen. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im Fall einer Professur nach § 18 a Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes darf die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit sechs Jahre nicht übersteigen.</p> <p>Eine Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Absatz 3 und 4 sowie des § 21 c Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes nicht zulässig; dies gilt</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 116 BremBG Professorinnen und Professoren</p>	<p>erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Jedoch ist die Verlängerung bis höchstens zum Erreichen des in Satz 2 genannten Zeitraumes möglich, wenn die Zeitdauer des Beamtenverhältnisses auf weniger als fünf Jahre festgesetzt worden ist und die für die Begründung des Beamtenverhältnisses nach Satz 1 maßgebenden Gründe weiterhin bestehen; § 119 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. eine in der Regel einjährige Erfahrung in der Lehre an einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung, 4. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und 5. 	<p>auch für eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Jedoch ist die Verlängerung bis höchstens zum Erreichen des in Satz 2 genannten Zeitraumes möglich, wenn die Zeitdauer des Beamtenverhältnisses auf weniger als fünf Jahre festgesetzt worden ist und die für die Begründung des Beamtenverhältnisses nach Satz 1 maßgebenden Gründe weiterhin bestehen; § 119 Absatz 3 und 4 und 21 c Sätze 2 und 3 des Bremischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(3) Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. eine in der Regel einjährige Erfahrung in der Lehre an einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung, 4. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und 5.

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 116 BremBG Professorinnen und Professoren</p>	<p>darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle</p> <p>a)</p> <p>zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p> <p>b)</p> <p>besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</p> <p>(4) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter</p> <p>an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorinnen- oder Professorenamt. Die zusätzlichen</p>	<p>darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle</p> <p>a)</p> <p>zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p> <p>b)</p> <p>besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</p> <p>(4) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a müssen habilitationsadäquat sein und werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, eines erfolgreichen Begutachtungsverfahrens und im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, als Lektorin oder als Lektor im Sinne von § 24 des Bremischen Hochschulgesetzes</p> <p>an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorinnen-</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 116 BremBG Professorinnen und Professoren	<p>wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a können, soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein.</p> <p>Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird umfassend in Berufungsverfahren bewertet.</p> <p>(5) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a erfüllen.</p> <p>(6) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 3 Nummer 1 bis 5 und den Absätzen 4 und 5 als Professorin oder Professor auch eingestellt</p>	<p>oder Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a können auch Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein (Habilitationsverfahren).</p> <p>Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird umfassend in Berufungsverfahren bewertet.</p> <p>(5) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a erfüllen.</p> <p>(6) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 3 Nummer 1 bis 5 und den Absätzen 4 und 5 als</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
	werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.	Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.
§ 117 BremBG Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	<p>(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll mit ihrer Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bewährt haben; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Absatz 3 und 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.</p> <p>(2) ¹Einstellungsvoraussetzung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den</p>	<p>(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll mit ihrer Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bewährt haben; andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Absatz 3 und 4 sowie des § 21 c Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 117 BremBG Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p>	<p>allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. <p>z § 116 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.³ Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft</p> <p>erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben.⁴ Verlängerungen entsprechend der Regelung des § 119 Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 und 5</p> <p>bleiben hierbei außer Betracht. Auf die zulässige Befristungsdauer nach den Sätzen 3 und 4 sind alle befristeten Beschäftigungsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder</p>	<p>allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. <p>§ 116 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft oder nach der Promotion eine Beschäftigung als Lektorin oder als Lektor erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen entsprechend der Regelung des § 119 Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie des § 21 c Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes</p> <p>bleiben hierbei außer Betracht. Auf die zulässige Befristungsdauer nach den Sätzen 3 und 4 sind alle befristeten Beschäftigungsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 117 BremBG Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	<p>einer staatlichen oder maßgeblich staatlich geförderten Forschungseinrichtung geschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit anzurechnen. Das gilt auch für Privatdienstverträge, die von einem Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit aus Mitteln Dritter vergüteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder Hilfskräften befristet abgeschlossen wurden.</p>	<p>einer staatlichen oder maßgeblich staatlich geförderten Forschungseinrichtung geschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit anzurechnen. Das gilt auch für Privatdienstverträge, die von einem Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit aus Mitteln Dritter vergüteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lektorinnen oder Lektoren oder Hilfskräften befristet abgeschlossen wurden.</p>
§ 118 BremBG Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	<p>(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von zwei Jahren zu Beamten und Beamten auf Zeit ernannt.</p> <p>zBei Bewährung ist eine zweimalige Verlängerung von jeweils zwei Jahren möglich.³ Bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses können</p>	<p>(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 23 des Bremischen Hochschulgesetzes werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, auf Zeit eingestellt. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf sechs Jahre vor der Promotion und sechs Jahre nach der Promotion nicht übersteigen.</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 118 BremBG Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</p>	<p>(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienstleistung nach § 23a des Bremischen Hochschulgesetzes werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Bei Bewährung ist eine zweimalige Verlängerung von jeweils zwei Jahren möglich. Sie können zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn die von ihnen erbrachten wissenschaftlichen Dienstleistungen dauerhaft erforderlich sind.</p> <p>(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes, zur Promotion berechtigendes Hochschulstudium. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung in der Postdoc-Phase ist die Einstellungsvoraussetzung eine abgeschlossene Promotion.</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
	(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Einstellung künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die künstlerische Befähigung kann durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch eine mehrjährige künstlerische Berufstätigkeit nachgewiesen werden.	<p>(4) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für die Einstellung künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die künstlerische Befähigung kann durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch eine mehrjährige künstlerische Berufstätigkeit nachgewiesen werden.</p> <p>Bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses können künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.</p>
		§ 118a Lektorinnen und Lektoren
§ 118a BremBG Lektorinnen und Lektoren		<p>(1) Lektorinnen und Lektoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Bei Bewährung ist eine zweimalige Verlängerung von jeweils zwei Jahren möglich. Sie können bei Bewährung und dem Vorliegen eines dienstlichen Interesses und bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, ohne zunächst zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt worden zu sein.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzung für Lektorinnen und Lektoren ist neben den allgemeinen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium und</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 119 BremBG Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen</p>	<p>(1) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) finden die Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Professorinnen und Professoren auf Zeit, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen; ein Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen. Die §§ 60, 63 und 67 sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann § 60 für bestimmte Beamtinnen und Beamten für anwendbar erklärt werden; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldenhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. Die Beamtinnen und Beamten müssen ihren Erholungspausen in der veranstaltungsfreien Zeit nehmen.</p> <p>(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt</p>	<p>eine Promotion.</p> <p>(1) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) finden die Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Professorinnen und Professoren auf Zeit, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit sowie Lektorinnen und Lektoren auf Zeit sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen; ein Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen. Die §§ 60, 63 und 67 sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann § 60 für bestimmte Beamtinnen und Beamten für anwendbar erklärt werden; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldenhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. Die Beamtinnen und Beamten müssen ihren Erholungspausen in der veranstaltungsfreien Zeit nehmen.</p> <p>(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 119 BremBG Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen</p>	<p>werden. Abordnungen und Versetzungen in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule oder einer gemeinsamen Teilkörperschaft nach § 13a Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes sind auch ohne Zustimmung der Beamten zulässig, wenn die Hochschule oder Hochschuleinrichtung, an der die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder eine gemeinsame Teilkörperschaft nach § 13a Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes gebildet wird. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch verpflichtet werden, ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung an einer anderen Hochschule oder einer gemeinsamen Teilkörperschaft nach § 13a Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes zu erbringen, wenn dies im Rahmen des Zusammenwirkens, der Zusammenarbeit oder der Bildung einer Teilkörperschaft nach den §§ 12, 13 oder 13a Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht. Die Sätze 2 und 3 gelten für das übrige</p>	<p>werden. Abordnungen und Versetzungen in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule oder einer gemeinsamen Teilkörperschaft nach § 13a Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes sind auch ohne Zustimmung der Beamten zulässig, wenn die Hochschule oder Hochschuleinrichtung, an der die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder eine gemeinsame Teilkörperschaft nach § 13a Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes gebildet wird. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch verpflichtet werden, ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung an einer anderen Hochschule oder einer gemeinsamen Teilkörperschaft nach § 13a Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes zu erbringen, wenn dies im Rahmen des Zusammenwirkens, der Zusammenarbeit oder der Bildung einer Teilkörperschaft nach den §§ 12, 13 oder 13a Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht. Die Sätze 2 und 3 gelten für das übrige</p>

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 119 BremBG Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen</p>	<p>wissenschaftliche und künstlerische Personal entsprechend. Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind die Betroffenen und die beteiligten Hochschulen zu hören.</p> <p>(3) Das Dienstverhältnis von Professorinnen und Professoren auf Zeit, von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Zeit ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubung nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 und § 64, 2. Beurlaubung nach § 69 Absatz 2, 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung, 4. Grundwehr- und Zivildienst oder 	<p>wissenschaftliche und künstlerische Personal entsprechend. Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind die Betroffenen und die beteiligten Hochschulen zu hören.</p> <p>(3) Das Dienstverhältnis von Professorinnen und Professoren auf Zeit, von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, von Lektorinnen und Lektoren auf Zeit oder von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Zeit ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubung nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 und § 64, 2. Beurlaubung nach § 69 Absatz 2, 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung, 4. freiwilliger Wehrdienst oder

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
<p>§ 119 BremBG Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen</p>	<p>5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Bremischen Elternzeitverordnung oder Beschäftigungsverbot nach der Bremischen Mutterschutzverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.</p> <p>(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigung, 2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 69 Absatz 2 oder 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 des Bremischen Hochschulgesetzes oder § 13 des Landesgleichstellungsgesetzes, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder 	<p>Bundesfreiwilligendienst oder</p> <p>5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Bremischen Elternzeitverordnung oder Beschäftigungsverbot nach der Bremischen Mutterschutzverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist, oder im Rahmen einer Förderung aus einem überregionalen Förderprogramm statt der Elternzeit eine Verlängerung der Qualifizierungsphase um ein Jahr pro Kind und höchstens insgesamt 2 Jahre bei zwei und mehr Kindern ab der Geburt oder Adoption in Anspruch genommen wird.</p> <p>(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigung, 2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 69 Absatz 2 oder 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 des Bremischen Hochschulgesetzes oder § 13 des Landesgleichstellungsgesetzes, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
§ 119 BremBG Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen	Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und des Satzes 1 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 und Satz 1 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.	Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und des Satzes 1 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 und Satz 1 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

IV. BremBesG – BremBesO

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
Anlage I Besoldungsordnungen A und B (Regelung zur Ersetzung der Bundesbesoldungsordnungen A und B) Besoldungsgruppe A 13	Besoldungsgruppe A 13 Akademische Rätin, Akademischer Rat - als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule	Besoldungsgruppe A 13 Akademische Rätin, Akademischer Rat - als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - als Lektorin oder als Lektor an einer Hochschule
Anlage I Besoldungsordnungen A und B (Regelung zur Ersetzung der	Besoldungsgruppe A 14 Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat	Besoldungsgruppe A 14 Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat - als wissenschaftliche oder künstlerische

§§ des Gesetzes	Altfassung	Neufassung
Bundesbesoldungsordnungen A und B) Besoldungsgruppe A 14	- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule	Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - als Lektorin oder Lektor an einer Hochschule
Anlage I Besoldungsordnungen A und B (Regelung zur Ersetzung der Bundesbesoldungsordnungen A und B) Besoldungsgruppe A 15	Besoldungsgruppe A 15 Akademische Direktorin, Akademischer Direktor -als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -	Besoldungsgruppe A 15 Akademische Direktorin, Akademischer Direktor -als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - als Lektorin oder als Lektor an einer Hochschule

V. Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 4 bis 6 mit Ausnahme von § 4 lit. a Spiegelstriche 1 bis 4 des Artikels 2 zum Beginn des Wintersemesters 2017/2018 in Kraft.

Entwurf des 4. Hochschulreformgesetzes

Stellungnahme des Rektorats

Das Rektorat begrüßt grundsätzlich diese Reform und die vorgeschlagenen Änderungen im Bremischen Hochschulgesetz. Die Universität hat Karrierewege im akademischen Mittelbau entwickelt, um mit einer neuen Struktur auch junge, internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Bremen zu bekommen und ihnen, sowie eigenen Talenten, durch einen Tenure-Track mit transparenten Auswahlverfahren eine Perspektive zu bieten. Sowohl Qualifizierungsphasen und Karriereoptionen im akademischen Mittelbau, als auch Professorale Tenure-Tracks sollten möglich und berücksichtigt sein. Das Rektorat teilt zudem vollumfänglich, den hervorgehobenen wichtigen Aspekt, dass die Universität Bremen ohne diese Änderungen keine Chance auf eine weitere Förderung im Anschluss an die und in Fortsetzung der Exzellenzinitiative durch die beschlossene Exzellenzstrategie hätte. Der jetzt vorliegende Entwurf setzt aus der Sicht des Rektorates rechtlich diese Ziele gut um. Allerdings sieht das Rektorat an einigen Stellen noch Veränderungsbedarf:

BremHG

1. § 18 BremHG

§ 18 sieht nicht vor, für W2 befristete Professuren (im Tenure-Verfahren) bei einem Außen-Ruf direkt Bleibeverhandlungen für eine W2 unbefristet führen zu können. Diese Möglichkeit sollte jedoch gegeben sein.

Hinweis: Der bisher geltende § 18 Abs. 1 Satz 4 fehlt.

2. § 18 a Abs. 4 BremHG

Hinweis: Es müsste hier § 18 Abs. 5 bis 9 und 13 entsprechend heißen.

3. § 19 BremHG

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass § 19 nicht neu gefasst ist. Sollte dies die Überschrift betreffen, ist jetzt ein Unterschied zum Inhaltsverzeichnis vorhanden.

4. § 21 c BremHG

Satz 2 und Satz 3 sollten gestrichen und Satz 1 überprüft werden.

Begründung:

Der Sinn dieser Vorschrift ist nicht ersichtlich und widersprüchlich. Durch die Formulierung erhalten alle projektbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung ihres Vertrages wegen zum Beispiel Elternzeit. Wenn diese Vorschrift anders verstanden werden soll, bedarf es einer Klarstellung in der Begründung. Durch die Ergänzung um die Formulierungen in Satz 2 bestehen zusätzliche Rechtsunsicherheiten. Die Regelung erscheint nicht erforderlich, weil es bereits Fristen für die

Elternzeit gibt. In der Folge sind auch die Folgeänderungen in § 119 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 Bremisches Beamengesetz nicht verständlich.

5. § 23 a Abs. 1 Satz 1 BremHG

Der Passus „im Falle der Erbringung dauerhaft erforderlicher wissenschaftlicher Dienstleistungen“ sollte gestrichen werden.

Begründung:

Aufgrund bereits bestehender Regelungen im WissZeitVG, im TzBfG und im allgemeinen Arbeitsrecht ist dieser Zusatz nicht erforderlich. Das BremHG enthielt deshalb auch bisher in § 23 Abs. 3 eine klare Regelung zu den Möglichkeiten der Beschäftigung, was als ausreichend angesehen wird. Satz 1 ist sprachlich durch die wiederholenden Wörter der Dienstleistung nicht gut gefasst. Der Satz ist außerdem rechtlich nicht erforderlich, weshalb er gestrichen werden kann.

6. § 24 Abs. 1 Satz 1 BremHG

Hinter das Wort „und“ sollte das Wort „wissenschaftliche“ eingefügt werden.

Begründung:

Es handelt sich um wissenschaftliche Lehre, die durch die Lektorinnen und Lektoren ausgeübt wird. Der Begriff verdeutlicht dies noch einmal und vermeidet Auslegungsschwierigkeiten, die sich in diesem Zusammenhang immer wieder ergeben haben.

7. § 24 Abs. 2 BremHG

In der Begründung sollte klargestellt werden, dass diese Funktion mit der Aufgabenübertragung durch eine Aufgabenbeschreibung festgesetzt wird.

8. § 27 BremHG

-Änderungen streichen-

Das Rektorat sieht überhaupt keinen Änderungsbedarf bei § 27 BremHG. Die gewählten Formulierungen sind rechtlich nicht notwendig, sondern führen zu weiteren Rechtsfragen. Studentische Hilfskräfte können nur bis zum Abschluss des ersten Masterabschlusses als studentische Hilfskräfte beschäftigt werden. Dies regelt bereits das WissZeitVG. Studierende geben ihre Exmatrikulation in manchen Fällen nicht bekannt. Das Gesetz formuliert aber, dass damit ein Arbeitsverhältnis endet. Das Landesrecht hat kein eigenständiges Recht den Abschluss befristeter Arbeitsverträge in der Wissenschaft zu regeln. Es entstehen zudem vermehrt Anrechnungsprobleme. Es stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass diese Zeiten nicht auf die Höchstdauer der Befristung im WissZeitVG angerechnet werden und auch nicht als Beschäftigungszeiten im Rahmen des TzBfG gelten.

9. § 110 Abs. 8 BremHG

§ 110 Abs. 8 sollte wie folgt gefasst werden:

„Ordnungen und Satzungen sind in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschule zu veröffentlichen und in das zentrale elektronische Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen einzustellen. Prüfungsordnungen können im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule oder im Bremischen Gesetzblatt veröffentlicht werden.“

Begründung:

Die Universität benötigt, wie bisher auch, die Möglichkeit der Veröffentlichung im Bremischen Gesetzblatt für Prüfungsordnungen. Prüfungsordnungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Es gibt hier noch einen großen Abstimmungsbedarf mit dem Lehramt, welches diese bisherigen Veröffentlichungen auch weiterhin nutzen möchte. Da auf diesem Gebiet eine hohe Rechtssicherheit gegeben sein muss und jedes Gesetzblatt automatisch im zentralen elektronischen Informationsregister erscheint, sollte diese Möglichkeit bestehen bleiben.

Akkreditierungsentscheidungen müssen bekannt gemacht werden. Das wird bisher in der Datenbank Studium der Universität Bremen gewährleistet sowie im QM-Portal. Der administrative Mehraufwand, diese Entscheidungen nun auch zusätzlich im Amtlichen Mitteilungsblatt vorzunehmen, ist im Verhältnis zu dem Nutzen der interessierten Personen, sehr groß.

LVNV

1. § 4 Nr. 4 a) vierter Spiegelstrich LVNV

Bei den Lektorinnen und Lektoren in der Funktion als senior researcher müssen 10 Lehrveranstaltungsstunden durch 8 Lehrveranstaltungsstunden ersetzt werden.

Begründung:

Neu eingeführt werden u.a. wissenschaftlich selbständige und unbefristet beschäftigte Positionen im akademischen Mittelbau (Senior Researcher und Senior Lecturer). Die Ausgestaltung kann entweder mit dem Schwerpunkt Lehre (Lecturer) oder mit dem Schwerpunkt Forschung (Researcher) erfolgen. Der Vorschlag der Universität Bremen zur Neustrukturierung dieser Kategorien berücksichtigt jedoch entscheidend, welche Lehrverpflichtung mit den jeweiligen Schwerpunkten verbunden ist. Es ist nunmehr vorgesehen, dass entgegen den Vorschlägen (diese sahen von Anfang an maximal 8 LVS vor) und unseren Vorstellungen, der Senior Researcher eine Lehrverpflichtung von 10 LVS haben soll. Mit dieser Entscheidung steht und fällt aus unserer Sicht die Struktur innerhalb dieser neuen Ausgestaltung. Es ist entscheidend, dass ein Senior Researcher eine Lehrverpflichtung von höchstens 8 LVS hat. Gesucht werden Personen, die gute Forscherinnen und Forscher sein sollen, die Forschungsverbünde und Kooperationen erarbeiten müssen; es wird international ausgeschrieben und die Stelle muss für diese international gesuchten Personen attraktiv sein. Mit einer Lehrverpflichtung von 10 LVS ist dies aus Sicht des Rektorats nicht der Fall. Es besteht damit keine Abgrenzung zu einem Senior Lecturer, der sich für einen Forschungsschwerpunkt Lehre entschieden hat und auch nicht zu der bisherigen Kategorie Lektorin/Lektor. Eine Kapazitätsvernichtung findet nicht statt, weil wir beabsichtigen, Stellen des alten Mittelbaus zu nutzen. Es werden gerade keine Stellen der Lektorinnen und Lektoren dafür umgewandelt. Eine unbefristete wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein unbefristeter wissenschaftlicher Mitarbeiter hat jedoch eine Lehrverpflichtung von 8 LVS. Aus diesen Gründen ist das Rektorat eindeutig für eine Anpassung und Korrektur auf 8 LVS für Senior Researcher.

2. § 7 a LVNV

Die Regelung sollte gestrichen und ersetzt werden: Es wird vorgeschlagen die Regelung aus der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung im Bremischen Schuldienst hier § 2 einschließlich der Überschrift zu übernehmen, die sich allein am Grad der Behinderung orientiert.

Begründung:

Eine vergleichbare Reduktion ist im Bremer Schuldienst bereits umgesetzt. Hier ist § 2 für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer maßgeblich. Die Ermäßigung richtet sich allein nach dem Grad der Behinderung und sieht keine Einzelfallprüfung vor. Die Hochschulen sollten nicht anders verfahren. Diese Regelung ist wesentlich schlanker (ohne Prozentregelungen und Umrechnungen) und gut anzuwenden. Einzelfallprüfungen durch den Rektor sind problematisch, als sie die Offenlegung von Diagnosen voraussetzen. Dies bedeutet einen großen Mehraufwand bei den Antragstellenden und all jenen, die am Entscheidungsprozess beteiligt werden müssen. Den Vorteil der Regelung aus dem bremischen Schuldienst hat auch der Landesbehindertenbeauftragte ausdrücklich bestätigt.

Das Rektorat
16.01.2017